



// Zukunftsministerium

Was Menschen berührt.

Bayerische
Ehrenamtsversicherung.

Wir fangen Sie auf



Liebe Bürgerinnen und Bürger,



für viele Menschen gehört bürgerschaftliches Engagement ganz selbstverständlich zu ihrem Leben. Sie drücken so ihren Wunsch nach Mitgestaltung ihres gesellschaftlichen Umfeldes aus, wollen Benachteiligten und Bedürftigen helfen oder gemeinsam mit an-

deren eigene Interessen befördern. Was auch immer die Beweggründe im Einzelnen sein mögen: Freiwilliges Engagement hilft uns allen.

Die große Einsatzfreude lässt allerdings oft die Risiken vergessen, die mit freiwilliger Betätigung verbunden sein können. Oft merken ehrenamtlich Tätige erst im Schadensfall, dass kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Die Bayerische Staatsregierung hat daher die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in Bayern weiter verbessert:

Zum 1. April 2007 sind mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung ein Sammel-Haftpflicht- und ein Sammel-Unfallversicherungsvertrag für ehrenamtlich/freiwillig Tätige in Kraft getreten.

Die von der Staatsregierung mit der Versicherungskammer Bayern abgeschlossenen Verträge schützen insbesondere Ehrenamtliche in den vielen kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten. Wer sich beispielsweise in öffentlichen Ehrenämtern engagiert, in der Kirche und Wohlfahrtspflege oder im Sport, ist meistens durch den Träger versichert.

Mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung setzt die Staatsregierung ein Zeichen des Dankes, der Anerkennung – und der Ermunterung zum freiwilligen Engagement in unserer Gesellschaft. Engagieren Sie sich im Ehrenamt, nutzen Sie die vielfältigen Möglichkeiten, die sich dazu in unserem Land bieten. Mischen Sie sich ein und machen Sie mit. In der neuen Bayerischen Ehrenamtsversicherung sind Sie antrags- und beitragsfrei versichert.



Emilia Müller
Staatsministerin

1. Haftpflichtversicherung

Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig für das Gemeinwohl Tätige, die in Bayern aktiv sind oder deren Engagement von Bayern ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitenden Veranstaltungen oder Aktionen).

Die ehrenamtliche/freiwillige Tätigkeit muss in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen stattfinden. Vereine, Verbände, GmbHS, Stiftungen etc. sind also weiter in der Pflicht, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.



Wer ist nicht versichert?

- ▶ Die Organisation/Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird;
- ▶ Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich / freiwillig engagiert sind;
- ▶ Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflicht-risiko anderweitig abgesichert ist.

Schadensbeispiele

- ▶ Eine privat organisierte Selbsthilfegruppe „Leben nach dem Herzinfarkt“ trifft sich zum Austausch bei einem Mitglied zu Hause. Der Gruppenleiter zerbricht versehentlich eine Vase, die Besitzerin verlangt Schadenersatz von ihm.
- ▶ Die Seniorengruppe eines Altenheims veranstaltet für die Senioren der Gemeinde einen Ausflug in die Berge. Auf der anspruchsvollen Route verunglückt ein Teilnehmer schwer. Er verklagt den Organisator auf Schadenersatz.
- ▶ Mehrere Bürger haben eine unselbstständige Nachbarschaftshilfegruppe gegründet. Unterwegs zu einem Einsatz verursacht ein Gruppenmitglied unachtsam einen Verkehrsunfall. Die Geschädigten fordern Schadenersatz.

Versicherte Leistungen

- ▶ 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- ▶ 100.000 Euro für Vermögensschäden

2. Unfallversicherung

Wer ist versichert?

Die gleiche Personengruppe, wie bei der Haftpflichtversicherung. Jedoch besteht im Bereich der Unfallversicherung ein Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich/freiwillig Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen. Das Wegerisiko ist mitversichert.

Wer ist nicht versichert?

- ▶ Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind;
- ▶ Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht;
- ▶ Personen, für die der Träger / die Vereinigung, für die sie ehrenamtlich tätig sind, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen hat
- ▶ Personen, die aufgrund einer eigenen Beitragsleistung bereits Versicherungsschutz genießen.

Schadensbeispiele

- ▶ Ein Mitarbeiter des Projektes „Altenpflege selbst organisiert“ stürzt auf dem direkten Weg vom ehrenamtlichen Einsatz nach Hause. Ein komplizierter Trümmerbruch beeinträchtigt die Bewegungsfreiheit eines Beines dauerhaft.
- ▶ Ein Mitglied des Jugendclubs „Kinder wollen klettern“ organisiert eine Bergwanderung. Bei der Geländeerkundung fällt der junge Mann in einen Spalt und bricht sich den Arm. Er muss per Hubschrauber abtransportiert werden.



FÜR HAFTPFLICHT- UND UNFALLVERSICHERUNG GILT:

Der gebotene Versicherungsschutz ist nachrangig (subsidiär). Das heißt, eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfalle der Landesversicherung vor.

Versicherte Leistungen

- ▶ 175.000 Euro maximal bei 100% Invalidität
- ▶ 10.000 Euro im Todesfall
- ▶ 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten
- ▶ 1.000 Euro für Bergungskosten



„Wir versichern Bayern“

Die Versicherungskammer Bayern ist für die „Bayerische Ehrenamtsversicherung“ Partner der Bayerischen Staatsregierung.

Der Versicherer bietet ehrenamtlich Tätigen Versicherungsschutz gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken und unterstützt sie damit aktiv in ihrem gesellschaftlichen Engagement.

Die Versicherungskammer Bayern gibt Auskünfte zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung unter der zentralen Telefonnummer 089 21 60 37 77.

www.ehrenamtsversicherung.bayern.de

www.zukunftsmuseum.bayern.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Winzererstr. 9, 80797 München

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Bildnachweis: AROchau – Fotolia.com; Dan Race – Fotolia.com; auremar – Fotolia.com;

Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

Stand: Dezember 2013

Artikelnummer: 1001 0439

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470

Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr

E-Mail: Buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.